Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 4

Artikel: Was sollen die Soldaten denken...?

Autor: Herzig, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703990

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 4

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.– im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 38. Jahrgang 31. Oktober 1962

Was sollen die Soldaten denken . . . ?

Früher einmal – schon lange ist's her – hatte der Soldat nichts zu denken, die Vorgesetzten taten es für ihn. Er hatte nur zu gehorchen.

Das hat sich, zumindest seit 1939, gründlich geändert.

Der Soldat von heute soll denken, soll überlegen.

Der Einzelkämpfer von heute muß geistig beweglich sein, rasch im Erfassen einer Situation.

In der Rekrutenschule und in den Wiederholungskursen legt man besonderen Wert darauf, den Soldaten auch auf diesem Gebiet zu fördern.

Ich hatte unlängst Gelegenheit, mit jungen Leuten zu diskutieren.

Mit solchen, die eben ihre Rekrutenschule hinter sich gebracht hatten und mit solchen, denen sie noch bevorstand.

Erstaunlich bei diesem Gespräch war, daß auf die Frage «Weshalb leisten wir Militärdienst?» fast unisono die Antwort erfolgte: «Weil wir müssen!» Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Es stimmt, dieser Satz ist in der Bundesverfassung verankert.

Aber, so sagte ich den jungen Leuten, denkt einmal darüber nach, warum wir wehrpflichtig sind, warum wir in die Rekrutenschule und in die Wiederholungskurse einrücken müssen.

Denkt einmal darüber nach, weshalb dieser Satz in der Bundesverfassung steht.

Da furchten sie ihre Stirnen.

«Weil wir unsere Freiheit verteidigen müssen.»

«Weil wir unsere Neutralität verteidigen müssen.»

«Weil wir unsere Unabhängigkeit verteidigen müssen.»

Müssen!

Müssen!

Keiner sagte: wollen!!

Das gab mir zu denken.

Diese jungen Leute wissen darum, daß man die Wehrpflicht erfüllen muß und daß man bestraft wird, wenn man sich weigert.

Sie wissen am Rande auch, warum die Wehrpflicht gesetzlich verankert ist.

Aber dann sind sie mit ihrem Latein zu Ende.

Weiter haben sie darüber nicht nachgedacht.

Ich finde das bedenklich.

Der Vater hat ihnen nie etwas darüber erzählt, was wir zu verteidigen haben und was wir verteidigen wollen.

In der Schule hat man sie nicht gelehrt – oder dann so trocken, daß sie es nicht mehr wußten.

Nun wird man mir tröstend entgegenhalten – wir haben ja die Sektion Heer und Haus, die füllt solche Lücken aus. Das ist kein Trost.

Das genügt nicht.

Unsere jungen Männer müssen wissen, was sie zu verteidigen haben.

Unsere jungen Männer müssen überzeugt sein, daß es sich lohnt, das zu verteidigen.

Unsere jungen Männer sollten über die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht hinaus

- die Freiheit verteidigen wollen!
- die Unabhängigkeit verteidigen wollen!

Wir brauchen denkende Soldaten.

Wir brauchen Soldaten, die darüber nachdenken, weshalb sie ihrer Wehrpflicht genügen müssen und genügen dürfen.

Ich wende mich vor allem an die Väter.

Ihnen obliegt es in erster Linie, ihre heranwachsenden Söhne zu guten und zu wehrfreudigen Schweizern zu erziehen.

Das kann ihnen niemand anders abnehmen – keine Schule, kein Kurs und keine Zeitung.

Das ist die erste und ureigenste Aufgabe des Vaters.

Täuschen wir uns nicht: der Feind ist wachsam!

Er beobachtet genau, was wir tun, um unsere Armee stark zu machen.

Er registriert genau, ob unsere Soldaten denken und was sie denken – namentlich aber, ob sie darüber nachdenken, weshalb sie Militärdienst leisten.

Ernst Herzig

Die Zeiten sind vorbei, in denen mancher glaubte, er könne beim Einrükken den Kopf ruhig zu Hause lassen. Heute heißt es, den Kopf gebrauchen, denn jede Gefechtshandlung braucht Denkarbeit, jede Lage will überlegt sein.

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Instruktionsdienstpflicht

Nach den bundesrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ist die Wehrpflicht in der schweizerischen Armee zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst) im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst. Die persönliche Dienstleistung umfaßt einerseits den **Instruktionsdienst** (Ausbildungsdienst im Frieden) und anderseits den **aktiven Dienst** (Dienst im Zustand der bewaffneten Neutralität, Kriegsdienst und Ordnungsdienst). Unsere schweizerische Regelung geht von der Idee aus, daß in Friedenszeiten jede militärische Tätigkeit der Ausbildung zu dienen habe; im Frieden fällt deshalb jede normale Dienstleistung unter den gesetzlichen Begriff des «Instruktionsdienstes». Dienstleistungen, die andern Zielsetzungen folgen, wie Präsenzdienste, Bewachungsdienste, Ehrendienste usw. müssen grundsätzlich als Aktivdienst bzw. Ordnungsdienst behandelt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Zusatzaufgaben mit der Ausbildungsarbeit zu verbinden, so daß sie gleichzeitig neben der Instruktionstätigkeit erfüllt werden können.

Über die Durchführung, Ausgestaltung und die Besonderheiten des besoldeten Instruktionsdienstes enthält die Verordnung des Bundesrates vom 27. November 1953 (ergänzt durch Beschlüsse vom 9. November 1956 und 10. Januar 1962) über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht die näheren Angaben; diese Verordnung ist jedoch nicht anwendbar auf die unbesoldete außerdienstliche Tätigkeit sowie auf die militärische Berufstätigkeit im Instruktionskorps, im Festungswachtkorps und im Überwachungsgeschwader. Die eingehende und abschließende Regelung der Instruktionsdienstpflicht entspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung: die Leistung von Militärdienst bedeutet einen derart einschneidenden Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte des einzelnen, daß dafür nicht nur eine einwandfreie gesetzliche Grundlage nötig ist, sondern daß auch Gewähr dafür geboten sein muß, daß jeder Mann unter demselben Recht steht und daß Ungleichmäßig-